

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 21.07.2014

Laufende Nummer: 23/2014

Zweite Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Zweite Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

vom 18.06.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, erlässt der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Zweite Änderungssatzung zur Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 22. Oktober 2012 (Amtl. Bekanntmachung 11/2012) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 6. August 2013 (Amtl. Bekanntmachung 32/2013):

Artikel 1

-gegenstandslos-

Artikel 2

§ 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie enthalten die gem. § 64 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) erforderlichen Regelungen.

Artikel 3

In § 2 Abs. 1 Satz 1, § 3 Satz 1, § 6 Abs. 4 Satz 1, § 7 Abs. 2 Satz 3, § 24 Abs. 1 lit. b) und § 27 Abs. 2 lit. b) wird die für das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen verwendete Abkürzung „HG“ jeweils durch die Abkürzung „NRW“ ergänzt.

Artikel 4

-gegenstandslos-

Artikel 5

In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird in der Paragraphenbezeichnung die Ziffer „28“ durch die Ziffer „27“ ersetzt.

Artikel 6

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der/Die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll bei Prüfungen i.S.d. § 17 zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters soll die Bekanntgabe abweichend von Satz 2 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Bachelorarbeit erfolgt die Bekanntgabe mit der Ausgabe des Themas. Eine Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

Artikel 7

Dem § 8 Abs. 3 wird folgender Satz neu angefügt:

Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

Artikel 8

Dem § 9 Abs. 6 werden folgende Sätze neu angefügt:

Die Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abweichen.

Artikel 9

§ 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 19 ist spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabetermin bekanntgegeben. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

Artikel 10

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Ein Prüfling, der eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung nicht innerhalb von zwei Semestern wiederholt, wird vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes 4 verpflichtend angemeldet.

Artikel 11

In § 12 Abs. 4 S. 1 wird das Wort „zwangsweise“ durch das Wort „verpflichtend“ ersetzt.

Artikel 12

In § 12 Abs. 4 werden folgende Sätze nach Satz 1 neu eingefügt:

Dies gilt auch, wenn die betreffende Prüfung innerhalb der Frist vorher nicht zur Wiederholung angeboten wurde. Beantragt der Prüfling zu dem letzten, ihm innerhalb der Frist verbleibenden Prüfungstermin selbst die Zulassung, so ist eine Abmeldung i.S.d. § 15 Abs. 5 von dieser Prüfung ausgeschlossen.

Artikel 13

In § 12 Abs. 5 werden die Worte „Zwangsanmeldung“ durch die Worte „verpflichtenden Anmeldung“ ersetzt.

Artikel 14

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Prüfling kann sich spätestens zehn Tage vor dem Beginn der Prüfungsphase in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung i.S.d. § 17 abmelden. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters kann sich der Prüfling abweichend von Satz 1 spätestens fünf Tage vor dem Beginn der Prüfungsphase nach den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 abmelden.

Artikel 15

-gegenstandslos-

Artikel 16

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Prüfungstermin sowie der Umfang der Prüfung i.S.d. § 17 werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase bekanntgegeben. Bei der Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters erfolgt die Bekanntgabe abweichend von Satz 1 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.

Artikel 17

Dem § 16 Abs. 2 wird folgender Satz neu eingefügt:

Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Abs. 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

Artikel 18

In § 24 Abs. 1 lit. a) wird der zweite Halbsatz „und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienfachs ergebenden Voraussetzungen verfügt“ ersatzlos herausgenommen.

Art. 19

Dem § 9 Abs. 4 wird folgender Satz neu angefügt:

Anrechnungsanträge sind im Regelfall in den ersten beiden Semestern zu stellen.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 25.06.2014.

Kleve, den 21.07.2014

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Professorin Dr. Marie-Louise Klotz